
19. Oktober 2011

Nr. 258/2011

Reglement Betreuungsgutscheine für familienergänzende
Kinderbetreuung im Vorschulalter (2. Lesung)



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ergebnis der 1. Lesung	3
2 Ausgangslage	5
A Allgemein	5
B Elternunterstützung in Kriens heute	6
3 Ziele	7
4. Finanzierbarkeit für die Gemeinde: Nutzen - Kosten	8
4.1. Studie Horw	8
4.2. Hochrechnung für die Gemeinde Kriens	10
5 Reglement Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder	10
Art. 4 Anspruchsberechtigung	10
Art. 5 Antrag	10
Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	10
Art. 7 Massgebendes Einkommen	11
Art. 8 Änderung der Verhältnisse	11
Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine	11
Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine	12
Art. 11 Finanzielle Unterstützung	12
Anhang: Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum	13
Verordnung: Höhe der Betreuungsgutscheine	14
6. Finanzielle Auswirkungen	15
6.1. Vergleich heutige Kosten - gleiche Anzahl Kinder mit BG	15
6.2. Entwicklung der Kinderzahlen	15
6.3. Kostenentwicklung	16
6.4. Übergangslösung	16
6.5. Administrationskosten	16
7. Zeitplan	16
8. Würdigung durch den Gemeinderat/Antrag	17

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ergebnis der 1. Lesung

Der B&A des Gemeinderates sowie das vorliegende Reglement wurden von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, der Umwelt- und Sicherheitskommission und von allen Fraktionen des Einwohnerrates unterstützt. Der Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung stellt die Rechtsgleichheit im Bereich der Kinderbetreuung wieder her. Für die zweite Lesung wurden folgende Forderungen und Anregungen gestellt:

Art. 4 Anspruchsberechtigung

Umgang mit Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit wird der Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Damit das RAV keine Kürzungen an den Taggeldern vornimmt ist es zwingend notwendig, dass arbeitslose Personen die Kinderbetreuung organisiert haben und per sofort vermittelbar sind. Aufgrund der Abrechnung der Arbeitslosenkasse kann überprüft werden, ob die Angaben korrekt sind. Damit wird allfälliger Missbrauch verhindert.

Regelung Ausnahmefälle

Diese Regelung wurde neu formuliert und die Kompetenz liegt neu beim Gemeinderat. Die Regelung lautet nun:

³ Der Gemeinderat ist befugt, in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Kontrolle Erwerbstätigkeit

Es wird vorgeschlagen, dass dem Gesuch eine Arbeitgeberbestätigung beigelegt werden muss. Dieses zusätzliche Formular ist unnötig, da das Steueramt aufgrund der Steuererklärung das Arbeitspensum kennt. So werden Doppelspurigkeiten verhindert und die Arbeitgeber nicht mit einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand belastet.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

Festlegung der Eigenleistung in der Verordnung

Die Anregung, die Eigenleistung in der Verordnung festzulegen, wird aufgenommen. Der Artikel wird wie folgt abgeändert:

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall eine in der Verordnung festgehaltene Eigenleistung erbringen.

Höhe der Eigenleistung

Die Gemeinde Kriens setzt mit Fr. 25.00 pro Tag die Eigenleistung höher an als dies Horw und Luzern (Fr. 15.00), bzw. Emmen (Fr. 20.00) tun. Mit diesem Ansatz wird das bisherige System weitergeführt. Aktuell beträgt der tiefste Tarif im Chinderhuus Bellpark Fr. 24.80 pro Tag. Dieser Tarif wird von den Eltern akzeptiert, obwohl dies für die betroffenen Personen mit einem tiefen Einkommen eine grosse finanzielle Belastung ist. Der Gemeinderat ist aber überzeugt, dass die Fremdbetreuung seines Kindes diesen Betrag Wert sein soll.

Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine
Qualitätssicherung

Die Frage wurde gestellt, wieso die Qualitätssicherung vom Departement und nicht von Fachleuten vorgenommen wird. Die Qualitätssicherung bzw. die Kontrolle wird jetzt schon von einer Fachperson der Stadt Luzern vorgenommen. Trotzdem ist rechtlich das Vormundschaftssekretariat für die Bewilligung und das USD für die Kontrolle zuständig, auch wenn diese Aufgabe schlussendlich von einer externen Stelle vorgenommen wird.

Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine
Verlängerung Rückerstattungsanspruch

Die Verlängerung des Rückerstattungsanspruch von 5 auf 10 Jahre ist nicht notwendig. Aufgrund der jährlichen Überprüfung per neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen und der Meldepflicht der Kindertagesstätten kann ausgeschlossen werden, dass nach 5 Jahren noch ungerechtfertigte Auszahlungen zurückgefordert werden müssen.

Rechtsmittelbelehrung

Das Reglement wird wie folgt ergänzt:

III. RECHTSPFLEGE

Art. 11 Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL 040) angefochten werden.

Verordnung über Betreuungsgutscheine

Art. 2 Höhe der Betreuungsgutscheine

In den Kommissionen und im Einwohnerrat wurde richtigerweise festgestellt, dass die Gutscheinhöhe im B+A und in der Verordnung nicht übereinstimmen. Der Gemeinderat hält fest, dass die tieferen Zahlen im B+A die korrekten sind. Die ganzen Kostensteigerungen sind auf der Basis dieser Zahlen berechnet. Die Verordnung wurde entsprechend angepasst.

Eigenleistung

Die Eigenleistung ist wie vorgeschlagen neu in der Verordnung festgelegt. Der 2. Abschnitt wurde wie folgt ergänzt:

² Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Tragung des Selbstbehalts in der Höhe von Fr. 25.00 pro Betreuungstag.

Wirkungsbericht

Die FGK fordert einstimmig, dass unterstützte Institutionen nach 2 Jahren einen Wirkungsbericht abgeben müssen. Der Gemeinderat unterstützt diese Forderung. Die Wirkung muss aber in erster Linie bei den Eltern untersucht werden. Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat vor, die Auswirkungen der Betreuungsgutscheine auf die Erwerbstätigkeit und das Einkommen der abgebenden Eltern zu untersuchen. Der Beschlusstext wird wie folgt ergänzt:

Der Gemeinderat verfasst nach zwei Jahren einen Wirkungsbericht. Der Bericht enthält unter anderem Aussagen über die Auswirkungen der Betreuungsgutscheine auf die Erwerbstätigkeit und das Einkommen der abgebenden Eltern sowie über die Konsequenzen für die Gemeindefinanzen.

2 Ausgangslage

A. Allgemein

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein zentrales Anliegen der heutigen Zeit. Ein zeitgemässes Angebot ist Teil der guten Rahmenbedingungen einer funktionierenden Wirtschaft.

Folgende Gründe sprechen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

- Gut ausgebildete Frauen und Männer müssen sich heute oft für Karriere oder Kinder entscheiden. Die Geburtenzahlen in diesen Schichten sind entsprechend tief. Kinderbetreuung ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- In vielen Berufszweigen ist es bei der heutigen rasanten Entwicklung nicht mehr möglich, sich für Jahre oder Jahrzehnte aus der Erwerbstätigkeit zu verabschieden und dann wieder einzusteigen. Die Erziehungsberechtigten müssen "mit einem Bein" im Berufsleben bleiben, wenn sie den Anschluss nicht verlieren wollen.
- Bei Eltern mit tiefen Einkommen reicht ein Einkommen nicht aus. Beide Ehepartner müssen aus wirtschaftlichen Gründen arbeiten.
- Familienergänzende Kinderbetreuung ermöglicht Alleinerziehenden weiter berufstätig zu sein und so selbst für den Lebensunterhalt zu sorgen. Dies entlastet die Sozialhilfe.

Neben diesen Vorteilen für die Eltern, profitieren aber auch die Kinder von der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- Für Einzelkinder sind Spielgruppen, Kindertagesstätten und Tageseltern ein ideales Umfeld, um soziale Kompetenzen, wie miteinander spielen, aufeinander Rücksicht nehmen aber auch Durchsetzungsvermögen zu fördern.
- Die Integration von fremdsprachigen Kinder wird gefördert. Sie lernen im Spiel mit anderen Kindern die deutsche Sprache.
- Die Schule profitiert durch die Vorbildung: Kinder, welche ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung besuchen, zeigen im Kindergarten und in der Schule gute Sozialkompetenzen.

Die Erfahrung zeigt, dass Eltern im Schnitt an zwei Tagen pro Woche ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung benötigen.

Der Einwohnerrat Kriens hat sich bereits mehrmals mit dem Thema familienergänzende Kinderbetreuung befasst:

- Bericht und Antrag Nr. 119/06: Planungsbericht Familienergänzende Kinderbetreuung und Tagesschule.
- Bericht und Antrag Nr. 090/09: Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen: Modell Schule und Betreuung – Variante Schule & Verein.
- Bericht und Antrag Nr. 155/10: Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Kriens und dem gemeinnützigen Frauenverein.
- Bericht zum Postulat Marbacher Nr. 018/08: Betreuungsgutscheine für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung.

In sämtlichen einwohnerrätlichen Debatten verlangte der Einwohnerrat vom Gemeinderat den weiteren Ausbau des familienergänzenden Angebotes in der Gemeinde.

B. Elternunterstützung in Kriens heute

Die Gemeinde Kriens finanziert heute ausgewählte Kindertagesstätten (Kitas) und den Tagesplatzverein (TPV) mittels Leistungsvereinbarungen. Diese gezielte Unterstützung hat den Nachteil, dass auf diese Weise nur jene Eltern profitieren, welche einen subventionierten Betreuungsplatz erhalten. Eltern in denselben wirtschaftlichen Verhältnissen, welche ihr Kind in einer anderen Institution betreuen lassen, müssen die ganzen Kosten selber tragen. Dies führt zu einer Rechtsungleichheit. Zudem können die Eltern im heutigen System kaum Einfluss nehmen auf das Angebot der subventionierten Kitas und dem TPV, weil die Leistungen zwischen Institution und Gemeinde ohne Einbezug der Eltern vereinbart werden.

Die Gemeinde Kriens möchte daher zu einem anderen Modell der Finanzierung der Kinderbetreuung übergehen. Dieses soll die Nachteile des geltenden Finanzierungsmodus beseitigen.

Ein solches Modell stellt das System der Betreuungsgutscheine dar. Dabei wird den Eltern in Abhängigkeit von Einkommen und Erwerbssumme ein Gutschein zur Betreuung ihrer Kinder abgegeben. Dieser kann bei allen Kitas und der Tageselternvermittlung, die im Besitze einer Betriebsbewilligung sind, eingelöst werden. Der Bundesrat hat im August 2007 die Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ergänzt, so dass sich der Bund neu während dreier Jahre mit maximal 30 Prozent an den Kosten von Pilotprojekten für Betreuungsgutscheine in Kantonen und Gemeinden beteiligen kann. Die Stadt Luzern hat ein solches Pilotprojekt im Vorschulbereich lanciert. Ebenfalls beteiligt beim Pilotprojekt ist die Gemeinde Horw.



Nachdem alle bisherigen Zwischenbilanzen sehr positiv ausgefallen sind, prüfen immer mehr Gemeinden die Einführung von Betreuungsgutscheinen. Hochdorf hat die Betreuungsgutscheine bereits eingeführt, in Freienbach SZ und Bern hat sich die Bevölkerung in Volksabstimmungen für die Einführung entschieden. In Emmen hat sich der Gemeinderat kürzlich für den Systemwechsel entschieden, in Ebikon verlangt die CVP in einer Eingabe an den Gemeinderat, dass so rasch als möglich auf Betreuungsgutscheine umgestellt wird.

Um den Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung mit einer gewissen Verbindlichkeit gegenüber den späteren Benützerinnen und Benützer zu regeln, legt der Gemeinderat dem Parlament einen Entwurf für ein Reglement vor. Mit der Annahme dieses Reglements wird der Wechsel und das System verbindlich festgeschrieben und kann alsdann nur mit einer Änderung des Reglements durch den Einwohnerrat geändert werden.

3 Ziele

Folgende Zielsetzungen werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen verfolgt:

- Wiederherstellung der Rechtsgleichheit:
Alle Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Kriens sollen in Abhängigkeit von Einkommen und Berufstätigkeit im gleichen Umfang von der Unterstützung der öffentlichen Hand bei der familienergänzenden Kinderbetreuung profitieren.
- Die Stärkung der Elternposition:
Die Eltern sollen bei der Wahl der Kindertagesstätte ihre Bedürfnisse besser ausdrücken können. Sie wählen einen Betreuungsplatz aus, welcher ihren Wünschen, zum Beispiel bezüglich Standort, Kosten, Öffnungszeiten, pädagogischen Konzepten usw. am besten entspricht.
- Anpassung des Angebots:
Sämtliche Anbieter stehen fortan unter gleichen Bedingungen in einem Wettbewerb. Es ist zu erwarten, dass sie auf das Nachfrageverhalten der Eltern reagieren, indem sie ihr Angebot bedürfnisgerecht ausgestalten.
- Ausbau des Betreuungsangebots:
Das liberale System der Betreuungsgutscheine ist marktwirtschaftlich orientiert. Das Angebot richtet sich nach der Nachfrage. Lange Wartelisten sollten der Vergangenheit angehören.
- Standortattraktivität:
Betreuungsgutscheine unterstützen die Familienfreundlichkeit einer Gemeinde und haben einen volkswirtschaftlichen und finanziellen Nutzen. Für viele Doppelverdienende, welche ein hohes Einkommen erzielen und somit "gute" Steuerzahlende sind, ist die Frage der Familienfreundlichkeit einer Gemeinde wichtiger als der Steuerfuss. Obwohl diese aufgrund ihres hohen Einkommens keine Betreuungsgutscheine erhalten, profitieren sie vom breiten Angebot der Betreuungsinstitutionen, welche dank diesem System entstehen.
- Wettbewerbsvorteil:
Betreuungsgutscheine dienen als Argument bei der Wahl eines Firmenstandorts, weil damit qualifizierte Arbeitskräfte angezogen werden können. Die Gemeinde Kriens ist mit den bestehenden Kitas, dem TPV und dem Ausbau der schulergänzenden Betreuung (Horte) für den Wettbewerb gerüstet. Die Betreuungsgutscheine stärken den Standort Kriens.
- Entlastung der Sozialhilfe und Integration in den Arbeitsmarkt:
Durch genügend Betreuungsangebote finden Sozialhilfeempfangende bezahlbare Betreuungsmöglichkeiten vor und ihre Integration in den Arbeitsmarkt wird unterstützt.



4. Finanzierbarkeit für die Gemeinde: Nutzen - Kosten

Der Wechsel zum neuen System der Elternunterstützung bedingt grundsätzlich noch keine zusätzlichen finanziellen Mittel. Allerdings ist davon auszugehen, dass das neue System die Nachfrage erhöht. Grundsätzlich haben gemäss dem neuen System alle Eltern, welche die Voraussetzungen erfüllen, das Anrecht auf einen Kitaplatz. Die Erfahrungen der Pilotgemeinden Luzern und Horw haben gezeigt, dass die Anzahl der Betreuungsplätze ansteigen wird. Aus diesem Grund ist mit höheren Kosten in Zukunft zu rechnen. Die prognostizierten Zahlen sind in der Tabelle unter 5.3. ersichtlich. Allerdings müssen die Kosten als Präinvestition verstanden werden: Verschiedene Studien zeigen, dass der Nutzen für die Gemeinde ungleich höher ist als die Kosten. Den Beweis erbracht hat die Studie aus Horw, bei der nicht mit Annahmen gearbeitet wurde, sondern die effektiven Zahlen 1:1 in der Gemeinde überprüft wurden. Im nachfolgenden die Resultate aus Horw: (Quelle: B+A Nr. 1400 des Gemeinderates Horw betreffend Pilotprojekt Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter)



4.1. Studie Horw
"Familienergänzende Kinderbetreuung muss für die Gemeinde finanziell tragbar sein, damit die Unterstützung der Eltern auf längere Sicht eingegangen werden kann. Im Auftrag des Sozialdepartements Horw hat die Hochschule Luzern für Wirtschaft, IBR Institut für Betriebs- und Regionalökonomie den finanziellen Rückfluss der eingesetzten Mittel in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung untersucht.

Im Gegensatz zu den viel zitierten BASS-Studien wurde nicht mit Annahmen gearbeitet. Nicht berücksichtigt wurden dementsprechend langfristige Nutzeneffekte (höhere Einkommen aufgrund von verbesserten Berufs- und Karrierechancen, entsprechend höhere Sozialversicherungsbeiträge sowie entsprechend höhere Steuern) oder der indirekte volkswirtschaftliche Nutzen, etwa dadurch dass der erwirtschaftete Lohn wieder ausgegeben wird. Ebenfalls unberücksichtigt blieben Mehrerträge auf den Kantons- und Bundessteuern in der Höhe von 144'000 Franken, da diese Steuererträge keinen direkten Einfluss auf die Gemeindefinanzen haben. Die finanziellen Nutzeneffekte für die Gemeinde aus kurzfristiger Betrachtung ergeben sich somit einerseits aus Steuereinnahmen aufgrund der Mehreinkommen der Eltern sowie aufgrund der Löhne des Personals, andererseits aus vermiedenen Sozialhilfeausgaben:

Zusätzliche Steuereinnahmen

Durch die Möglichkeit, dank der familienexternen Kinderbetreuung mehr zu arbeiten und damit ein höheres Einkommen zu erzielen, steigen auch die Steuererträge. Zusätzlich zahlen die in der Gemeinde Horw wohnhaften Angestellten der Kinderbetreuungseinrichtungen ebenfalls ihre Steuern in Horw. Aus der Berechnung ergaben sich auf dieser Grundlage zusätzliche Steuererträge für Horw im Umfang von insgesamt 142'000 Franken im Jahr 2007.

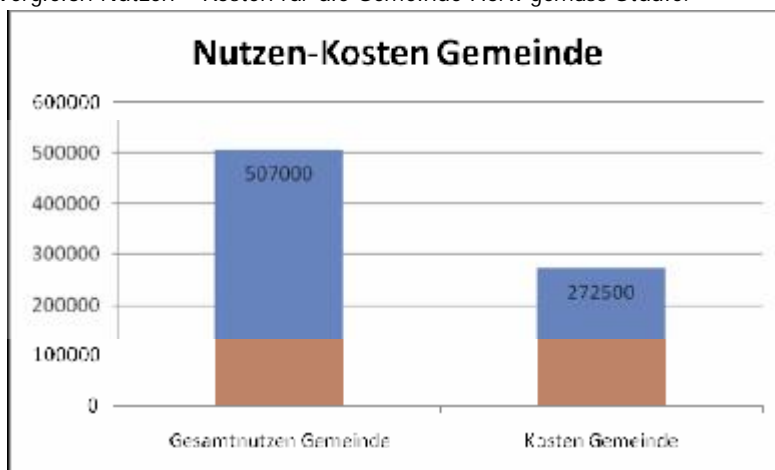
Eingesparte Sozialhilfekosten

Durch das Kinderbetreuungsangebot wird verhindert, dass in Horw 32 Haushalte mit mittleren Einkommen Sozialhilfe beziehen müssen. Ohne die zusätzliche Erwerbstätigkeit dank Kinderbetreuung würden die Einkommen dieser Haushalte unter die Schwelle der Sozialhilfe fallen. Weitere 19 Haushalte sind zusätzlich dank dem Kinderbetreuungsangebot weniger stark auf Sozialhilfe angewiesen als dies ohne das zusätzliche Erwerbseinkommen der Fall wäre (Working Poor). Hier kann die Gemeinde ebenfalls beträchtliche Einsparungen machen. Insgesamt machen die eingesparten Sozialhilfekosten aufgrund der effektiven Zahlen 548'000 Franken aus. Die eingesparten Sozialhilfekosten werden für die Berechnung des Rückflusses jedoch nur zu 2/3 angerechnet, d.h. mit 365'000 Franken, da nicht alle anspruchsberechtigten Familien den Anspruch auch wirklich anmelden würden.

Gesamtnutzen für die Gemeinde

Ausgehend von diesen Überlegungen ergibt sich für die Gemeinde Horw der finanzielle Gesamtnutzen von 507'000 Franken. Dem stehen Kosten in der Höhe von 272'500 Franken gegenüber (siehe Tabelle). Dies entspricht einem Gesamtnutzen mit dem Faktor 1.8. Dieser Faktor gilt für das Jahr 2007. Er kann sich von Jahr zu Jahr verändern. Aufgrund der Horw- und anderer Studien ist jedoch davon auszugehen, dass der Gesamtnutzen (Mehrertrag Steuern + Minderaufwand Sozialhilfe) höher ausfällt als die Kosten für diese Kinderbetreuungsangebote."

Vergleich Nutzen – Kosten für die Gemeinde Horw gemäss Studie:



4.2. Hochrechnung für die Gemeinde Kriens

Auf Grundlage der zitierten Studie wurden der Nutzen und die Kosten für die Gemeinde Kriens hochgerechnet. Die Zahlen zeigen einen grossen Nutzen für die Gemeinde Kriens. Für jeden investierten Franken erhält die Gemeinde Fr. 1.47 zurück, bzw. spart entsprechende Kosten ein. Die Investition in die Kinderbetreuung rentiert für die Gemeinde.

Durch die erwartete Zunahme an betreuten Kindern werden entsprechend für die Folgejahre die Steuereinnahmen (Fr. 1200.00 pro Kind und Jahr gemäss Studie Horw) ebenso ansteigen, wie die Sozialhilfekosten reduziert werden. Der Gemeinderat verzichtet allerdings für das Jahr 2012 darauf, die Hochrechnungen bereits ins Budget einfließen zu lassen. Sobald die Zahlen entsprechend verifiziert sind, werden die Budgetanpassungen vorgenommen.

Hochrechnung 2011:

	Anzahl Familien	Studie Horw	Anzahl Familien	Hochrechnung Kriens
Eingesparte Sozialhilfekosten	51	Fr. 365'500.00	117	Fr. 838'500.00
Höhere Steuereinnahmen	116	Fr. 142'000.00	267	Fr. 326'800.00
Gesamtnutzen für die Gemeinde		Fr. 507'000.00		Fr. 1'165'000.00
	subvent. Plätze		subvent. Plätze	
Ausgaben Kinderbetreuung	78	Fr. 272'500.00	195	Fr. 792'340.00
Kosten/Nutzenverhältnis		1:1,86		1:1,47

5 Reglement Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder

Das vorliegende Reglement folgt grundsätzlich dem Reglement der Stadt Luzern mit den entsprechenden Anpassungen an die Krienser Verhältnisse.

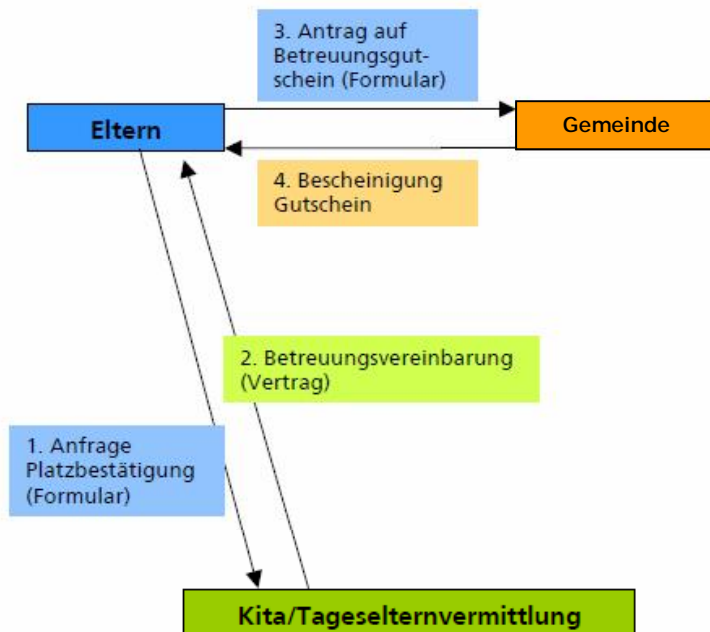
Art. 4 Anspruchsberechtigung

Grundsätzlich sind ab dem 1. Januar 2012 alle Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Kriens mit Kindern im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Kindergarteneintritt bezugsberechtigt. Bedingung für die Bezugsberechtigung ist in jedem Fall, dass die Erziehungsberechtigten über einen anerkannten Betreuungsplatz für ihr Kind/ihre Kinder in der Gemeinde Kriens, der Stadt Luzern oder in der Agglomeration verfügen, bzw. einen Platz von einer Kita oder TPV zugesichert haben. Diese Bedingung stellt sicher, dass nur Gutscheine ausgegeben werden, die auch eingelöst werden können. Zudem erhalten nur Haushalte mit einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 92'000.00 (bei Kinder unter 18 Monaten bis Fr. 100'000.00) Betreuungsgutscheine. Dabei muss das Erwerbsspensum bei Alleinerziehenden 20 oder mehr Prozent und bei Paaren 120 oder mehr Prozent betragen. Die Gutscheine sind also zwingend an das Erwerbsspensum gekoppelt.

Personen, die bei einer Arbeitslosenkasse gemeldet sind, erhalten ebenfalls Betreuungsgutscheine, da für die Vermittelbarkeit der Personen die Kinderbetreuung geregelt sein muss.

Art. 5 Antrag

Die Eltern suchen sich selbst einen Betreuungsplatz ihrer Wahl. Haben sie einen Platz gefunden, lassen sie sich diesen von der Kita bzw. der Tageselternvermittlungsstelle auf einem Formular der Gemeinde bestätigen. Dieses hält unter anderem den vereinbarten Betreuungsumfang sowie die Vollkosten für den Betreuungsplatz fest. Danach stellen die Eltern bei der Gemeinde Antrag für einen Betreuungsgutschein. Notwendig sind insbesondere Angaben zum Erwerbsspensum und zum Erwerbseinkommen. Die Gemeinde prüft die Angaben zur Erwerbstätigkeit. Nachfolgend wird aufgezeigt, in welchen Schritten die Antragstellung erfolgt:



Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird anhand des steuerbaren Einkommens und Vermögens berechnet. Da die Tagesansätze für die Kinderbetreuung in den Kitas unterschiedlich hoch sind, ist es möglich, dass Eltern mit gleichem Einkommen in verschiedenen Kitas unterschiedliche Eigenleistungen entrichten müssen. Dadurch wird einerseits der Marktmechanismus stimuliert, andererseits ist es aber denkbar, dass die Eigenleistung der Erziehungsberechtigten aufgrund tiefer Tarife sehr gering wird. Das Beitragsmodell stellt jedoch sicher, dass die Eigenleistung der Erziehungsberechtigten immer mindestens Fr. 25.00 pro Tag beträgt. Familienexterne Betreuung soll finanziell nicht günstiger sein, als die Betreuung zu Hause. Die Kosten für Essen und Pflegeprodukte, welche auch bei einer Betreuung zu Hause anfallen, sowie ein Beitrag an die Betreuungskosten werden den Erziehungsberechtigten daher in jedem Fall verrechnet. Für Eltern, welche mehrere Kinder fremd betreuen lassen, wird pro Tag ein Geschwisterbonus von Fr. 10.00 ausbezahlt. Im Normalfall werden die Betreuungsgutscheine für ein Jahr gesprochen. Der Gesamtbetrag wird berechnet und in zwölf monatlichen Raten ausbezahlt.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und 10 % des steuerbaren Vermögens. Das Vermögen wird, im Gegensatz zu Horw (Vermögen erst ab Fr. 100'000.00) und Luzern (Vermögen erst ab Fr. 300'000.00), immer eingerechnet. Dies findet der Gemeinderat deshalb korrekt, da bis Fr. 60'000.00 (Alleinerziehende mit 1 Kind), bzw. Fr. 110'000.00 (Familie mit 1 Kind) vom steuerbaren Vermögen abgezogen werden. Somit ist beim ausgewiesenen steuerbaren Vermögen schon ein Abzug enthalten.

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

Die Personen, welche Gutscheine beziehen, müssen wesentliche Änderungen innert einer Woche melden. Wird dies nicht gemacht, ist die Gemeinde berechtigt, innert 5 Jahren ungerichtete Auszahlungen zurückzuverlangen (Art. 10)

Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

In der Region Luzern gibt es gegenwärtig rund 40 Kindertagesstätten. Die Gutscheine sollen bei allen Kitas in Kriens, der Stadt Luzern sowie der Agglomeration Luzern mit einer Betriebsbewilligung der Vormundschaftsbehörde, abgestützt auf die Qualitätsrichtlinien des Verbandes Luzerner Gemeinden vom 2. November 2010, eingelöst werden können. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Kitas, in denen Gutscheine eingelöst werden können, den geltenden Qualitätsrichtlinien genügen. Weiter sollen die Gutscheine auch bei den Tageselternvermittlungen der Region Gültigkeit haben.

Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine

Der Finanzfluss wird in der Regel über die Eltern abgewickelt. Dadurch bleibt das Verfahren für die Eltern transparent und nachvollziehbar. Die Eltern spüren die öffentliche Unterstützung direkt. Das Modell hat zudem den Vorteil, dass Daten der Eltern über Einkommen und Erwerbsumsatz bei der Gemeinde bleiben, so dass der Datenschutz sichergestellt ist. Die Kita stellt den Eltern monatlich die Vollkosten in Rechnung. Die Eltern bezahlen diese Rechnung. Wenn ihnen ein Betreuungsgutschein zugesprochen wurde, erhalten sie die entsprechende Monatsrate automatisch von der Gemeinde zugestellt. Die Kitas und die Eltern informieren die Gemeinde, wenn das Betreuungsverhältnis aufgelöst oder verändert wird. Es ist vorgesehen, dass Veränderungen von Erwerbseinkommen und Erwerbsumsatz der Erziehungsberechtigten jährlich aufgrund der Steuerdaten berücksichtigt werden. Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Institutionen nicht nach, erfolgt entweder ein Ausschluss oder die Gutscheine werden direkt der Institution überwiesen. Dies nach Absprache mit der Institution. Da bei den Tageselternvermittlungen die monatlichen Betreuungsstunden stark schwanken können, werden die Gutscheine nicht in monatlich gleich hohen Raten ausbezahlt, wie dies bei den Kitas möglich ist. Eine monatliche Abrechnung zu machen, wäre für die Gemeinde zu aufwändig. Aus diesem Grund stellt die Tageselternvermittlung Rechnung an die Gemeinde, welche wiederum die Gutscheine überweist.

Art. 12 Finanzielle Unterstützung

Die Umstellung auf die Betreuungsgutscheine hat viele positive Konsequenzen. Beim Übergang zum neuen System gibt es Folgendes zu Berücksichtigen:

1. Die Erfahrung mit den Betreuungsgutscheinen zeigt, dass ein Teil der Eltern mit höheren Kosten zu rechnen haben. Das Ziel, diese negativen Effekte möglichst auszumerzen, konnte teilweise erreicht werden. Trotzdem müssen die Einkommen zwischen Fr. 44'000.00 und Fr. 92'000.00 mit einer Erhöhung bis zu max. Fr. 5.35 pro Tag rechnen. Bei einer durchschnittlichen Fremdbetreuung von 2 Tagen pro Woche macht das pro Kind rund Fr. 45.00 pro Monat aus. Um diese Kostensteigerung abzufedern, sollen diese Eltern von einer Übergangslösung profitieren. Konkret sollen die Kosten innert eines Jahres dem neuen Tarif angepasst werden.

2. Die Erfahrung aus Luzern zeigt, dass die bisher voll subventionierten Kitas in der ersten Phase einen Auslastungseinbruch von gegen 30% verkraften müssen. Eine Möglichkeit wäre, dass einige Eltern aufgrund der möglichen Kostensteigerung und der klaren Begrenzung der Betreuungsgutscheine auf die Erwerbstätigkeit, die Fremdbetreuung reduzieren. Nach diesem ersten Einbruch werden sich die Zahlen wieder erholen. Die Gemeinde muss bereit sein, das Chinderhuus in einer ersten Phase zu unterstützen.



Anhang 1: Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum
 Die Tabelle zeigt, wie hoch der Anspruch an Betreuungsgutscheinen bei welchem Arbeitspensum ist. Es wird davon ausgegangen, dass ein Jahr im Schnitt 236 Arbeitstage umfasst. (365 Tage – 104 Wochenendtage – 25 Ferien-/und Feiertage). Aufgrund dieser Annahme hat ein alleinerziehender Elternteil, welche einen Tag pro Woche arbeitet oder Eltern, deren Arbeitszeiten sich um einen Tag überlappen, Anrecht auf Betreuungsgutscheinen an 47 Tagen.

Rechnungsbeispiel:

Höhe Betreuungsgutschein

Familie X hat ein Erwerbsspensum von 140% und ein steuerbares Einkommen und Vermögen von Fr. 70'000.00. Aufgrund des Erwerbsspensums hat die Familie Anspruch auf zwei subventionierte Betreuungstage pro Woche. Die Höhe des Einkommens und des Vermögens bestimmt die Höhe der Subvention pro Tag. In diesem Fall Fr. 22.00 für ein Kind über 18 Monate, bzw. Fr. 37.00 für ein Kind bis 18 Monate. Monatlich erhält Familie X einen Betreuungsgutschein im Wert von Fr. 172.00 für ein Kind über 18 Monate (22Fr.*94Tage:12Monate), bzw. Fr. 289.00 für ein Kind bis 18 Monate (37Fr*94Tage:12Monate).

Kosten für die Eltern:

Die Tarife der Krienser Kitas bewegen sich für Kinder ab 18 Monaten zwischen Fr. 95.00 und Fr. 110.00, für Kinder unter 18 Monaten zwischen Fr. 105.00 und Fr. 125.00. Für die Eltern kostet die Betreuung ihres Kindes ab 18 Monaten also pro Tag zwischen Fr. 73.00 und Fr. 88.00, ein Kind unter 18 Monaten zwischen Fr. 68.00 und Fr. 88.00 pro Tag.

	unter 18 Monaten pro Monat	unter 18 Monaten pro Jahr	über 18 Monaten pro Monat	über 18 Monaten pro Jahr
Kosten billigste Krienser Kita	Fr. 822.50	Fr. 9870.00	Fr. 744.00	Fr. 8930.00
- Betreuungsgutschein	Fr. 289.00	Fr. 3478.00	Fr. 172.00	Fr. 2064.00
Kosten für Eltern	Fr. 533.50	Fr. 6392.00	Fr. 572.00	Fr. 6866.00

Fazit: Trotz staatlicher Unterstützung ist die Eigenleistung der Eltern weiterhin hoch. Die familienergänzende Betreuung bleibt für die Eltern eine teure Angelegenheit.

Verordnung: Höhe der Betreuungsgutscheine

Die Höhe der Betreuungsgutscheinen orientiert sich an den heutigen Subventionierungsansätzen. Das Ziel ist es, dass mit den Betreuungsgutscheinen die Kosten für die Eltern ähnlich hoch sind wie heute. Dieses Ziel wird erreicht.

Für Kleinkinder im Alter von 3 bis 18 Monaten sollen höhere Gutscheine ausgeschüttet werden. Der Grund: Die Qualitätsrichtlinien verlangen für diese Altersgruppe einen grösseren Betreuungsaufwand (1 Kleinkind bis 18 Monate belegt 1,5 Betreuungsplätze). Als Reaktion verlangen die Kitas höhere Tarife für diese Kinder.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Abstufung der Subventionen nach Einkommensklassen pro Betreuungstag und Kind auf. Diese Beträge sind jedoch nicht die Vollkosten der Kindertagesstätten/Tageselternvermittlung. Der maximale Beitrag an die Eltern beträgt bei Kindern von 3 – 18 Monaten Fr. 97.00, bei Kinder über 18 Monaten bis Eintritt Kindergarten Fr. 80.00. Die Eltern haben aber in jedem Fall Fr. 25.00 pro Tag selbst zu tragen. Sind die Kosten für die Eltern tiefer, dann wird die Gutscheinhöhe entsprechend gekürzt.

Gutscheinhöhe			
Massgebendes Einkommen*	Gutscheinbeiträge pro Tag für Kinder ab 3 bis 18 Monate	Gutscheinbeiträge pro Tag für Kinder ab 18 Monaten bis Kindergarteneintritt	Gutscheinbeiträge pro Stunde für Kinder bei Tagesplatzverein
0 - 32'000	97	80	8.00
32'001 - 36'000	90	73	7.30
36'001 - 40'000	83	66	6.60
40'001 - 44'000	77	60	6.00
44'001 - 48'000	71	54	5.40
48'001 - 52'000	65	48	4.80
52'001 - 56'000	59	42	4.20
56'001 - 60'000	53	36	3.60
60'001 - 64'000	49	32	3.20
64'001 - 68'000	43	26	2.60
68'001 - 72'000	37	22	2.20
72'001 - 76'000	31	18	1.80
76'001 - 80'000	25	14	1.40
80'001 - 84'000	19	10	1.00
84'001 - 88'000	14	6	0.60
88'001 - 92'000	10	3	0.30
92'001 - 96'000	7		
96'001 - 100'000	4		

Der Gemeinderat verzichtet entgegen der heutigen Regelung darauf, Gutscheine bis zu einem steuerbaren Einkommen und Vermögen bis Fr. 100'000.00 auszuschütten. Dadurch geht ein Teil des Mittelstandes leer aus. Die Denkfabrik Avenir Suisse beschreibt die Problematik ebenfalls. Die problematische Zone liegt zwischen 80'000 und 120'000 Franken Einkommen für ein Paarhaushalt mit zwei Kindern. In diesem Bereich fallen Ergänzungsleistungen weg (Prämienverbilligung, subventionierte Kitaplätze). Die Steuerprogression wird steiler. So verkehrt es klingt: Mit einer Lohnsenkung haben Familien in diesen Einkommensschichten

schlussendlich mehr Geld im Portemonnaie. Trotz diesem Fehlanreiz kann es die Gemeinde heute finanziell nicht verkraften, für höhere Einkommen die Gutscheine auszuschütten.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1. Vergleich heutige Kosten - gleiche Anzahl Kinder mit BG

Die Berechnungen für das Gutscheinmodell gehen von den heute zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln aus. 2011 stehen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter Fr. 480'000.00 zur Verfügung. Mit diesem Geld wird die KITA Chinderhuus und der Tagesplatzverein komplett, sowie in den KITAS Strampolino,



Stärnschnuppe, Small foot und Chrüsimüsi einzelne Plätze subventioniert. Total profitieren 96 Kinder von diesen Subventionen. Würden diese bestehenden Vereinbarungen auf das vorgeschlagene Gutscheinmodell umgerechnet, dann würden die Betreuungsgutscheine Fr. 476'000.00 kosten. (inkl. Geschwisterbonus)

Fazit:

Mit der vorgeschlagenen Gutscheinhöhe sind die Kosten für die Betreuungsgutscheine nicht höher als heute. Zusätzliche Kosten entstehen durch eine Bedarfszunahme.

6.2. Entwicklung der Kinderzahlen

Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine haben alle Eltern, welche die Kriterien erfüllen, Anspruch auf die Betreuungsgutscheine. Das hat zur Folge, dass auch mehr Personen die Gutscheine beantragen werden und die Kosten entsprechend steigen.

Für die Berechnung der Kosten wurden verschiedene Szenarien mit tieferen und höheren Steigerungsraten angenommen. Für die Berechnung wurde ein Szenario gewählt, welches genau in der Mitte zwischen der tiefsten und der höchsten erwartenden Steigerung liegt.

2011 (Status Quo)	94 Kinder in Kitas/TPV	
2012	120 Kinder	+25%
2013	145 Kinder	+21%
2014	170 Kinder	+17%
2015	184 Kinder	+ 9%

Vergleicht man die Zahlen mit dem aktuellsten Monitoringbericht der Stadt Luzern stellt man fest, dass in Luzern 25% aller Kinder fremd betreut werden, davon erhalten 17.8% Betreuungsgutscheine. Der Gemeinderat geht davon aus, dass Kriens nicht ganz die gleiche Quote erreicht wie Luzern. Im Jahr 2015 rechnet der Gemeinderat mit 21% fremd betreuten Kindern, davon 16% in subventionierten Plätzen.

6.3. Kostenentwicklung

Jahr	Kinder	Kosten BG inkl. Geschwisterbonus in Fr.	Kostensteigerung in Fr.
2011	96	480'000	
2012	120	600'000	120'000
2013	145	725'000	125'000
2014	170	850'000	125'000
2015	184	920'000	70'000

6.4. Übergangslösung/Unterstützung

Wie bei Art. 12 beschrieben ist der Gemeinderat der Meinung, dass für die Eltern, welche ihr Kind bis jetzt in einem subventionierten Platz betreuen lassen können, eine Übergangslösung angezeigt ist. Die Übergangslösung sieht vor, dass der jetzige Tarif in 4 Schritten innerhalb eines Jahres dem neuen Tarif angepasst werden soll. Aufgrund der vorliegenden Zahlen betragen die Kosten für diese Übergangslösung max. Fr. 20'000.00.

6.5. Administrationskosten

Für die Kontrolle der Antragsformulare, Berechnung der Gutscheinhöhe, Schreiben des Entscheides, Ausstellung des Zahlungsauftrages wird pro Antrag mit einem Aufwand von 30 Min. gerechnet. Dies bedeutet einen Aufwand von 50 (2012) bis 90 Std. (2015) pro Jahr. Bei der Einführung wird der Aufwand noch grösser sein, weil die Abläufe und Kontrollmechanismen noch nicht eingespielt sind. Zusatzaufwand: 50 Std.

Der Aufwand umfasst ca. ein 5%-Pensum. Durch eine Umverteilung in anderen Projekten (REAL), kann dieser Zusatzaufwand kompensiert werden.

7. Zeitplan

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

22. September 2011	Erste Lesung Einwohnerrat
24. November 2011	Zweite Lesung Einwohnerrat
ab 25. November 2011	Einreichung der Formulare möglich
01. Januar 2012	Umstellung auf Betreuungsgutscheine

8. Würdigung durch den Gemeinderat

Mit der Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung wird ein gerechteres und liberales System eingeführt. Die Studie aus Horw zeigt deutlich, dass sich die Investition in die Kinderbetreuung lohnt. Die Gemeinde wird Sozialkosten einsparen und Steuererträge generieren.

Die Umstellung der Finanzierung auf Betreuungsgutscheine ist auch regional sinnvoll: Luzern und Horw haben umgestellt, der Gemeinderat Emmen hat sich für die Umstellung entschieden. Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und der Agglomeration Luzern wird in den nächsten Jahren ein einheitliches System zur Verfügung stehen.

Mit dem Reglement wird sichergestellt, dass nur jene Personen Betreuungsgutscheine erhalten, die wegen Erwerbstätigkeit darauf angewiesen sind. Die Erwerbstätigkeit ist zwingend.

Das System stellt sicher, dass die Kosten für die abgebenden Eltern nicht günstiger werden, als wenn sie die Kinder zu Hause betreuen. Damit sollen Fehlanreize verhindert werden.



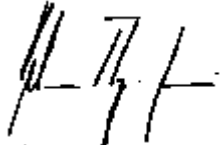
Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, das Reglement in der vorliegenden Form festzusetzen und damit den eingeschlagenen Weg mit dem gezielten, bedarfsgerechten und moderaten Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung zum Wohle der Gesellschaft fortzusetzen.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Gemeinderat, dem Einwohnerrat nach Ablauf von 2 Jahren einen Wirkungsbericht vorzulegen, der aufzeigt, welche Auswirkungen die Einführung der Betreuungsgutscheine in gesellschaftlicher und finanzieller Sicht mit sich bringen.

Berichterstattung durch Gemeinderat Cyrill Wiget

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Reglement Betreuungsgutschriften für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter
- Verordnung zum Reglement (zur Orientierung)

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 258/2011

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 258/2011 des Gemeinderates Kriens vom 19. Oktober 2011

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Reglement Betreuungsgutscheine für familienergänzende

Kinderbetreuung im Vorschulalter (2. Lesung)

beschliesst:

1. Das Reglement über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder gemäss Beilage wird festgesetzt.
2. Der Gemeinderat verfasst nach zwei Jahren einen Wirkungsbericht. Der Bericht enthält unter anderem Aussagen über die Auswirkungen der Betreuungsgutscheine auf die Erwerbstätigkeit und das Einkommen der abgebenden Eltern sowie über die Konsequenzen für die Gemeindefinanzen.
3. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, 24. November 2011

Einwohnerrat Kriens

Johanna Dalla Bona
Präsidentin

Guido Solari
Schreiber.

Reglement über Betreuungsgutscheine für Vorschulkin- der

vom 24. November 2011

gültig ab 01. Januar 2012

Nr. 5801

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG.....	334
Art. 1 Zweck.....	334
Art. 2 Grundsätze.....	334
II. BETREUUNGSGUTSCHEIN.....	334
Art. 3 Definition.....	334
Art. 4 Anspruchsberechtigung	334
Art. 5 Antrag	445
Art. 6 Ermittlung der Höhe und der Anzahl der Betreuungsgutscheine.....	445
Art. 7 Massgebendes Einkommen	445
Art. 8 Änderung der Verhältnisse	556
Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine.....	556
Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine	556
III. RECHTSPFLEGE	667
Art. 11 Rechtsmittel	667
IV. AUSFÜHRUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG	667
Art. 12 Finanzielle Unterstützung	667
Art. 13 Verordnung des Gemeinderates	667
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	667
Art. 14 Inkrafttreten.....	667

I. EINLEITUNG

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Kriens unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, mit dem Ziel der Existenzsicherung von Familien und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Art. 2 Grundsätze

¹ In der Gemeinde Kriens werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter von privaten Institutionen erbracht.

² Die Gemeinde Kriens engagiert sich in diesem Bereich, indem sie:

- a. die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutscheinen unterstützt;
- b. Steuerungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt.

II. BETREUUNGSGUTSCHEIN

Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

a. Erwerbstätigkeit durch:

- zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120% oder
- alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin/Partner von mindestens 120% oder
- alleinerziehender Elternteil von mindestens 20% und

b. Wohnsitz in der Gemeinde Kriens und

c. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis in der Regel zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist, und

d. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.

² Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung be-

nötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

³ Der Gemeinderat ist befugt, in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 5 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem zuständigen Departement einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitutionen über den Betreuungsort und –umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, die Auszahlungsadresse sowie die Steuerveranlagung).

³ Mit dem Antrag wird dem zuständige Ressort und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (massgebendes Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 6 Ermittlung der Höhe und der Anzahl der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall eine in der Verordnung festgehaltene Eigenleistung erbringen.

² Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Jedes weitere Kind der Familie bzw. der Einzelperson, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.00 pro Tag bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

³ Die Anzahl auf Betreuungsgutscheine pro Kind richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 1 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁵ Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird, nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Die antragsstellenden Personen müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert einer Woche dem zuständigen Departement melden.

² Aufgrund der aktuellen Einkommensdaten wird das neue massgebende Einkommen ermittelt und die Betreuungsgutscheine entsprechend angepasst.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung ausbezahlt.

Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Gutscheine können bei allen, vom zuständigen Departement zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.

² Das zuständige Departement führt eine Liste mit den Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

³ Zur Sicherung der Qualität hat das zuständige Departement das Recht und die Pflicht, bei Kindertagesstätten oder Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

⁴ Das zuständige Departement entscheidet über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen in die Liste mit den Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen.

Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den betreuenden Institution nicht nach, erfolgt eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe sind vom zuständigen Departement zurückzufordern. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert 5 Jahren nach Auszahlung.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. RECHTSPFLEGE

Art. 11 Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL 040) angefochten werden.

IV. AUSFÜHRUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 12 Finanzielle Unterstützung

¹ Das zuständige Departement kann Institutionen, die bisher subventioniert wurden, für die Umstellung der Subventionierung finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist bis Ende 2012 befristet.

² Bei der Bemessung der Unterstützung sind die Eigenmittel der Institution zu berücksichtigen.

³ Das zuständige Departement entscheidet abschliessend.

Art. 13 Verordnung des Gemeinderates

Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung alle weiteren Ausführungsbestimmungen und setzt die Höhe der Betreuungsgutschriften fest.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Kriens, 24. November 2011

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsidentin
Johanna Dalla Bona

Schreiber
Guido Solari

ANHANG 1

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
mit alleinerziehendem Elternteil	mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebenden Partner/-in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20%	120%	47 Tage
30%	130%	71 Tage
40%	140%	94 Tage
50%	150%	118 Tage
60%	160%	142 Tage
70%	170%	165 Tage
80%	180%	189 Tage
90%	190%	212 Tage
100%	200%	236 Tage

Tabelle der Änderungen des Reglements über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder vom

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Art. / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					

Verordnung über Betreuungsgutscheine für

Vorschulkinder

vom 2011

gültig ab

Nr. 5802

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSTÄNDIGKEIT	3
Art. 1 Departement und Ressort	3
II. BETREUUNGSGUTSCHEIN	3
Art. 2 Höhe der Betreuungsgutscheine	3
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 3 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 12 des Reglements über Betreuungsgutschriften für Vorschulkinder erlässt der Gemeinderat die nachstehende Verordnung:

I. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 1 Departement und Ressort

¹ Als zuständiges Departement für die Umsetzung der Betreuungsgutschriften für Vorschulkinder wird das Umwelt- und Sicherheitsdepartement bezeichnet. Das zuständige Ressort ist das Ressort Kind Jugend Familie.

II. BETREUUNGSGUTSCHEIN

Art. 2 Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt festgelegt:

Massgebendes Einkommen	Gutscheine für Kindertagesstätten		Gutscheine für Tageseltern
	Betreuungsgutschein für Kinder ab 3 bis 18 Monate pro Tag	Betreuungsgutschein für Kinder ab 18 Monate pro Tag	Betreuungsgutschein pro Stunde
Fr. 0 - 32'000	Fr. 97.00	Fr. 80.00	Fr. 8.00
Fr. 32'001 - 36'000	Fr. 90.00	Fr. 73.00	Fr. 7.30
Fr. 36'001 - 40'000	Fr. 83.00	Fr. 66.00	Fr. 6.60
Fr. 40'001 - 44'000	Fr. 77.00	Fr. 60.00	Fr. 6.00
Fr. 44'001 - 48'000	Fr. 71.00	Fr. 54.00	Fr. 5.40
Fr. 48'001 - 52'000	Fr. 65.00	Fr. 48.00	Fr. 4.80
Fr. 52'001 - 56'000	Fr. 59.00	Fr. 42.00	Fr. 4.20
Fr. 56'001 - 60'000	Fr. 53.00	Fr. 36.00	Fr. 3.60
Fr. 60'001 - 64'000	Fr. 49.00	Fr. 32.00	Fr. 3.20
Fr. 64'001 - 68'000	Fr. 43.00	Fr. 26.00	Fr. 2.60
Fr. 68'001 - 72'000	Fr. 37.00	Fr. 22.00	Fr. 2.20
Fr. 72'001 - 76'000	Fr. 31.00	Fr. 18.00	Fr. 1.80
Fr. 76'001 - 80'000	Fr. 25.00	Fr. 14.00	Fr. 1.40
Fr. 80'001 - 84'000	Fr. 19.00	Fr. 10.00	Fr. 1.00
Fr. 84'001 - 88'000	Fr. 14.00	Fr. 6.00	Fr. 0.60
Fr. 88'001 - 92'000	Fr. 10.00	Fr. 3.00	Fr. 0.30
Fr. 92'001 - 96'000	Fr. 7.00		
Fr. 96'001 - 100'000	Fr. 4.00		

² Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Tragung des Selbstbehalts in der Höhe von Fr. 25.00 pro Betreuungstag.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 3 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über die Betreuungsgutschriften für Vorschulkinder in Kraft.

Kriens, 30. November 2011

GEMEINDERAT KRIENS

Gemeindepräsidentin
Helene Meyer-Jenni

Gemeindeschreiber
Guido Solari

Tabelle der Änderungen der Verordnung über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder vom

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Art. / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	----------------------------	------------------	------------	---------
